

# Wahlordnung der Deutschen Praxisklinikgesellschaft e.V. (PKG)

Grundlage für die Durchführung der Wahlen sind § 4 (3) und § 5 (2) Punkt b) der Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die den Vorstand zu wählen hat, ist so anzusetzen, dass der alte Vorstand nicht über eine Zeit von sechs Monaten über seine dreijährige Amtszeit hinaus im Amt ist.
- (2) Nach Abschluss der Mitgliederversammlung übernimmt der neue Vorstand die Geschäftsführung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Durchführung von Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter. Sie wählt gleichzeitig einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht.
- (4) Vor Eintritt in die Wahlhandlung verliert der Wahlleiter die Bestimmungen über die Durchführung der Wahl nach der Wahlordnung. Der Wahlleiter bittet zu den einzelnen Wahlgängen um Wahlvorschläge. Jeder zur Wahl vorgeschlagene hat vor dem Wahlakt eine Erklärung abzugeben, ob er ggf. die Wahl annimmt.
- (5) Präsident und Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Kann kein Kandidat in den ersten beiden Wahlgängen die absolute Mehrheit erreichen, so hat in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden, die aus dem zweiten Wahlgang mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenanteil hervorgingen.
- (6) Die übrigen Mitglieder des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung gemeinsam und mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Offene Wahl ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds bzw. eines von einem Mitglied entsandten stimmberechtigten Vertreters muss die Wahl einzeln und geheim durchgeführt werden.
- (7) Über das Ergebnis der Wahlgänge fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an. Diese hat zu enthalten:
  - Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der von ihnen vertretenen Stimmen (Mitglieder)
  - Anzahl der abgegebenen Stimmen
  - Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
  - Name, Vorname und Wohnanschriften der Gewählten.
- (8) Die Niederschrift unterzeichnen der Wahlleiter und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses.

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Berlin am 28. Februar 2015 in Kraft.

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.